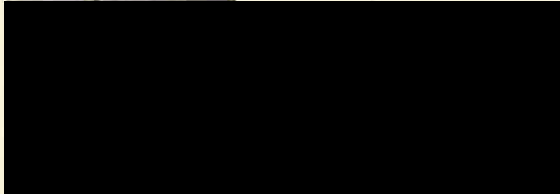


Pr. 549/91

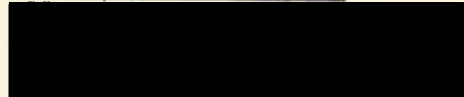
Bundesprüfstelle für
jugendgefährdende Schriften

Entscheidung Nr. 4289 (V) vom 10.03.1992
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 31.03.1992

Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte:



Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 20.12.1991 eingegangenen Indizierungsantrag am 10.03.1992 gemäß § 15a Abs. 1 GjS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

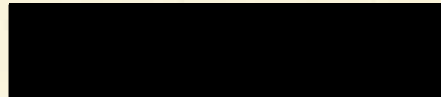
Vorsitzende:



Literatur:

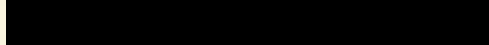


Kirchen:



einstimmig beschlossen:

"Der freche Fred"
Verfasser: Fremming, Hugh
Non Stop Taschenbuch Nr. 22 587



wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Das Taschenbuch "Der freche Fred", Autor, Hugh Fremming, wird vom Ullstein Verlag, [REDACTED] in der Reihe "Non Stop" herausgegeben.

Das [REDACTED] hat die Indizierung des Taschenbuches wegen seines sexualethisch desorientierenden Charakters i.S.v. § 1 Abs. 1 GJS beantragt. Zur Begründung hat die Antragstellerin ausgeführt, das Taschenbuch schildere im wesentlichen Geschlechtsverkehre unterschiedlichster Art. Männer und Frauen werden als Lustobjekt dargestellt. Diese Einstellung läuft allen sexualpädagogischen Bemühungen zuwider, nach denen Partner gleichwertig und gleichberechtigt zu sehen sind. Dem Antrag war eine zutreffende Inhaltsangabe beigelegt.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GJS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und den des Taschenbuches, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

G r ü n d e

Das Taschenbuch "Der freche Fred" war antragsgemäß zu indizieren.

Sein Inhalt ist offenbar geeignet (§ 15a I GJS), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GJS nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt des Taschenbuches ist pornographisch. Das Taschenbuch ist damit nicht nur jugendgefährdend, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.v. § 6 Nr. 2 GJS, § 184 Abs. 1 StGB. Um Unklarheiten beim Handel zu vermeiden, war die Listenaufnahme anzuordnen.

Eine Darstellung ist pornographisch i.S.v. §§ 6 Nr. 2 GJS, 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge i grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23,44; Lenckner in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 21. Aufl., RdNr. 4 zu § 184 StGB).

Hanne Rieger erteilt dem Rechtsanwalt Dr. Fred Berg den Auftrag, herauszufinden, ob ihr Mann Arno sie mit einer anderen Frau betrügt. Im Laufe seiner Nachforschungen erfährt Fred, daß Arno seit einiger Zeit ein intimes Verhältnis mit Monika Lind, einer Stripperin, unterhält. Um diese zur Aussage in dem Scheidungsverfahren bewegen zu können, beginnt Fred ebenfalls ein Verhältnis mit ihr. Als Monika erfährt, daß Arno verheiratet ist, erpresst sie ihn und wird daraufhin von ihm getötet. Nachdem Arno verhaftet worden ist, wendet sich Fred Hanne zu und beginnt mit ihr ein Verhältnis.

Das Taschenbuch erschöpft sich in der Schilderung zahlreicher sexueller Vorgänge sowie pornographischer Darstellungen. Sexuelle Handlungen, wie zahlreiche Cunnilingus, Masturbationen und Koitusse, werden detailverliebt und anschaulich beschrieben.

Auf den ersten Seiten des Buches wird erzählt, auf welche Art und Weise Arno und Hanne sich gegenseitig stimulieren und befriedigen. Da Monika in einem sog. Nachtclub arbeitet, werden die dort gezeigten Darbietungen aus der Perspektive Fred's dem Leser unterbreitet. Gezeigt wird neben einem öffentlich vollzogenen Geschlechtsverkehr eine lesbische Beziehung sowie ein dunkelhäutiger Mann, der auf der Bühne onaniert.

Anschließend wird das sich zwischen Monika und Fred anbahnende intime Verhältnis in allen Einzelheiten ausführlich beschrieben. Zudem gewinnt man den Eindruck, daß der Autor, nur um ein wenig Abwechslung in die Geschichte zu bringen, in der Hälfte des Taschenbuches zusätzlich eine lesbische Beziehung eingebaut hat. Die Sekretärin von Fred wird von einer Mandantin verführt und mit dem Gebrauch eines Dildos vertraut gemacht. Dabei werden sie heimlich von Fred beobachtet.

Hanne, die in der Zwischenzeit Arno mit Fred betrogen hat, sucht nunmehr wahllos nach Sexualpartnern. So wird ausführlich beschrieben, wie sie einen jungen Polizisten, der sie im Auto bei Onanie erwischt hat, oral befriedigt.

Abschließend kann die Feststellung getroffen werden, daß das Taschenbuch sich in der Schilderung sexueller Handlungen erschöpft und den Menschen auf ein psychologisches Reiz-Reaktions-Wesen reduziert.

Dem steht auch nicht entgegen, daß Fred über den Tod von Monika scheinbar betrübt ist. Seine Trauer besteht letztendlich darin, daß er sich von zwei lesbischen Stripperinnen Nacht für Nacht befriedigen läßt und anschließend mit Hanne eine intime Beziehung eingeht, die auch nur auf die Befriedigung sexueller Bedürfnisse gerichtet ist.

Die jugendgefährdende Wirkung ist offenbar i.S.v. § 15a Abs. 1 GjS.

Das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen wurde von der Verfahrensbeteiligten nicht geltend gemacht.

Das Entscheidungsgremium hat sich desweiteren ausführlich mit der Frage befaßt, ob es sich bei dem Taschenbuch um Kunst handelt. Angesichts des Inhaltes des Taschenbuches lag die Vermutung nahe, daß es sich hierbei nicht um ein für die Ewigkeit geschaffenes Werk sondern lediglich um ein kurzlebiges Konsumprodukt handeln sollte. Da der Roman jedoch das Ergebnis freier schöpferischer Gestaltung des Autors ist und ihm eine künstlerische Absicht wohl generell nicht abgesprochen werden konnte, war aufgrund des formellen Kunstbegriffes anzunehmen, daß das vorliegende Objekt Kunst ist. Bei der daraufhin vorzunehmenden Abwägung zwischen Kunstschutz und Jugendschutz mußte jedoch letzterem Vorrang eingeräumt werden. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 27.11.1990 (BPS-Report 1/91, S. 1 ff.) ist nämlich bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch seine reale Wirkung zu berücksichtigen.

Ausschlaggebend ist, daß in dem Buch überwiegend sexuelle Handlungen beschrieben werden und die Geschichte demgegenüber in den Hintergrund tritt. Kindern und Jugendlichen wird signalisiert, daß es sich bei der Sexualität um ein elementares Bedürfnis handelt, welchem Vorzug vor anderen Zielen gegeben werden muß. Dieser Aspekt führt zu Irritationen im sexualethischen Bereich und prägt insofern ein gefährliches Wertmuster, als die Rolle der Sexualität überzogen dargestellt und der Jugendliche nicht erkennen kann, daß die Sexualität nicht als ein Mittel zum Erreichen eines bestimmten Zweckes eingesetzt werden darf und auch hierfür nicht das geeignete Mittel darstellt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte wegen der Schwere der Jugendgefährdung, die sich aus dem pornographischen Inhalt des Taschenbuches ergibt, nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

